

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld

##### Präambel

Auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), des § 48 Abs. 1 bis 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Stadt Saalfeld nachfolgende Satzung:

##### § 1

##### Grundsatz

(1) Hilfe- und Dienstleistungen im überwiegend privaten Interesse sind bei der Stadtverwaltung, dem Stadtbrandmeister oder bei den Wehrführern anzufordern.

(2) Für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Saalfeld Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 - Verzeichnis der Pauschalsätze gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz) - ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

##### § 2

##### Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (§ 1 Abs. 1 Nr.1, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 1 ThürBKG) oder die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 4 Abs. 1 ThürBKG.

##### § 3

##### Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht nach den §§ 22 und 48 ThürBKG.

(2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, außer in den Fällen der § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBKG;
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
- a) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- b) die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

##### § 4

##### Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 48 Abs. 1 und 2 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

##### § 5

##### Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Gerätehaus außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschaleinsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

(5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, z. B. Schaummittel und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Stadt zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und Ausrüstungsgegenstände: die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen.
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausgabe abhanden gekommener Geräte und Ausrüstungsgegenstände.
- d) notwendige Leistungen durch Dritte

(6) Die Höhe der kalkulatorischen Kosten für den Betrieb der Atemschutzübungsanlage ist mit dem Landkreis einvernehmlich festzulegen. Der Betrieb der Anlage ist durch ehrenamtliches Personal sicherzustellen. Die Gebühren verbleiben bei der Stadt Saalfeld.

##### § 6

##### Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 22 und 48 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Stadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlung zu fordern.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld vom 31. Juli 2003 und deren 1. Änderungssatzung vom 15. Februar 2006 außer Kraft.

Saalfeld, den 15. September 2008  
Stadt Saalfeld



**Matthias Graul  
Bürgermeister**

**Anlage 1**

**Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)**

Der Aufwendungsersatz (Tarif) für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus den Personalkosten (1), den Benutzungskosten (2), den Materialkosten (3) und den sonstigen Aufwandskosten (4) zusammen.

**1. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusehen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

**Sicherheitswachen**

Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG

**2. Benutzungskosten für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände**

Die Benutzungskosten beziehen sich auf die Nutzungsdauer der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Dabei gelten die festgelegten Stundensätze bzw. bei Geräten die Tagessätze.

**3. Materialkosten**

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

**4. sonstige Aufwandskosten**

Alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld, die nicht im Gebührenverzeichnis erfasst sind, werden darunter berücksichtigt.

**Gebührenverzeichnis**

**1. eingesetztes Personal**

Kosten je Stunde

Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr .....	21,00 EUR
Sicherheitswachen .....	9,00 EUR

**Benutzungskosten**

**2.1 Benutzungskosten für Fahrzeuge**

Drehleiter (DL 30) .....	184,00 EUR
Löschfahrzeug (LF 16) .....	130,00 EUR
Gerätewagen-Atemschutz-Strahlenschutz (GWAS) .....	128,00 EUR
Gerätewagen-Messtechnik (GW-Mess / ABC-ErkW / MLW) .....	48,00 EUR
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50) .....	126,00 EUR
Rüstwagen 1 (RW 1) .....	107,00 EUR
Vorausrüstwagen (VRW) .....	48,00 EUR
Tanklöschfahrzeug (TLF 16) .....	88,00 EUR
Schlauchwagen (SW) .....	52,00 EUR
Einsatzleitwagen (ELW 2/FüKW) .....	102,00 EUR
Kleinlöschfahrzeug - Thüringen (KIF-Th) .....	71,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) .....	71,00 EUR

Wechseladerfahrzeug (WLF) .....	133,00 EUR
Abrollbehälter-Rüst (AB-Rüst) .....	248,00 EUR
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde) .....	18,75 EUR
.....(max. Tagessatz 150,00 EUR)	
Gerätewagen-Nutz (GW-N) .....	87,00 EUR
Mannschaftstransportfahrzeug-Laderaum .....	18,00 EUR
Rettungsboot/Schlauchboot .....	40,00 EUR
Pulvergerät (PG 210) .....	41,00 EUR

**2.2 Benutzungskosten Geräte / Schläuche**

Flüssigkeitssauger .....	15,00 EUR
Stromerzeuger .....	16,00 EUR
Tragkraftspritze (TS 8) .....	25,00 EUR
Tauchpumpe .....	14,00 EUR
Schmutzwasserpumpe .....	15,00 EUR
Motorkettensäge .....	13,00 EUR
Hochdrucklüfter .....	11,00 EUR
Sprungpolster .....	25,00 EUR
Pressluftatmer .....	36,00 EUR
Ökotec-Doppelkammer-Schlauch (Ölsperre) .....	61,00 EUR

**Tagessätze**

C-Schlauch (Druckschlauch) .....	19,00 EUR
B-Schlauch (Druckschlauch) .....	21,00 EUR
Saugschlauch .....	12,00 EUR

**3. Materialkosten**

Die Kosten für Ölbindemittel und Schaummittel regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen, zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft. Gemäß § 5 Abs. 5 a dieser Satzung werden noch 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

**4. Sonstige Aufwandskosten**

Nach zweimaliger Fehlalarmierung durch die gleiche Brandmeldeanlage wird Kostenersatz erhoben.

Eine vorsätzliche Fehlalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr hat eine Berechnung der gesamten Kosten zur Folge.

**Aufwandskosten**

<b>Atemschutzübungsstrecke</b>	<b>Einzelgebühr</b>
Streckendurchgang	
der Ausbildungsteilnehmer .....	2,00 EUR
Füllen einer 6 Liter Pressluftflasche/300 bar .....	2,81 EUR
Füllen einer 4 Liter Pressluftflasche/200 bar .....	2,30 EUR
Reinigung, Desinfektion und Prüfung einer Atemschutzmaske .....	6,65 EUR
Reinigung, Desinfektion und Prüfung eines Lungenautomaten .....	3,32 EUR
Streckendurchgang mit Benutzung kreiseigener Atemschutzmaske und Übungspressluftatemgerät	
BD96AE der ASÜ-Anlage/Ausbildung Feuerwehr .....	13,00 EUR
Pressluftatemgerät komplettieren .....	1,02 EUR
Vor- und Nachbereitungskosten pauschal .....	11,00 EUR
Sanitäter und Betreuer	
je angefangene halbe Stunde .....	5,50 EUR

**■ Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „B 85 - Kulmbacher Straße“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld / Saale hat in öffentlicher Sitzung am 17.09.2008 unter Beschluss - Nr. 175 / 2008 den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 20 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Dem gemäß liegt der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 20 mit Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom September 2008 im Stadtplanungsamt Saalfeld, Markt 6 in 07318 Saalfeld, Zimmer 1.37 in der Zeit vom **13.10.2008** bis einschließlich **14.11.2008** während nachfolgender Dienstzeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht- und Kenntnisnahme aus:

Montag	9.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 14.00 Uhr

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Planverfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes, insbesondere Hinweise zum Inhalt und Umfang der Umweltprüfung, schriftlich oder zur Niederschrift mündlich vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, welche im Verfahren innerhalb der genannten oder verbindlichen Fristen nicht rechtzeitig abgegeben werden, unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Saalfeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Saalfeld, 19.09.2008



**Matthias Graul**  
Bürgermeister

## ■ Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rasenweg West“

Das Landratsamt Saalfeld/Rudolstadt, Fachdienst Bauaufsicht / Denkmalschutz, hat mit Bescheid vom 16.09.2008 unter Aktenzeichen: 1.3 / BPLG 2008.00003/3 - „Rasenweg West“ die Satzung über den Bebauungsplan genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt hiermit.

Das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan regelt sich nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und des § 6 ThürBekVO.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Rasenweg West“, einschließlich Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan kann im Stadtplanungsamt Saalfeld, Markt 6 in 07318 Saalfeld während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Es wird hiermit auf die Bestimmungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger bestehender Entschädigungsansprüche, deren Begleichung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 4 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Verletzungen der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind nach den Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unerheblich, wenn diese nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Stadt Saalfeld, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind.

Saalfeld, 19. September 2008



**Matthias Graul**  
Bürgermeister

## ■ Ersatzbekanntmachung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Saalfeld (Grünanlagensatzung) vom 18. August 2008 gemäß § 3 Abs. 2 ThürBekVO

Die öffentliche Auslegung der Übersichtskarte der geschützten Flächen lt. Grünanlagensatzung der Stadt Saalfeld vom 18. August 2008 erfolgt in der Stadtverwaltung Markt 6 (Bürger- und Behördenhaus), 1. Obergeschoss, im Foyer des Grünflächenamtes in der Zeit vom 16. bis 30. Oktober 2008 zu den Sprechzeiten.

**Werrmann**  
Leiter des Grünflächenamtes

## ■ Bekanntmachung

**des Planfeststellungsbeschlusses und der Auslegung des Beschlusses einschließlich des festgestellten Plans für das Vorhaben „Weiterführung des Deponiebetriebes der betriebseigenen Deponie zur oberirdischen Ablagerung von metallurgischen Abprodukten der Stahlwerk Thüringen GmbH in Unterwellenborn, auf der Industriehalde der ehemaligen Maxhütte, einschließlich einer Erweiterung nach Süden“**

### Planfeststellungsbeschluss

Mit Planfeststellungsbeschluss 17/05 des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar (TLVwA) ist der Plan für die Weiterführung des Deponiebetriebes der betriebseigenen Deponie zur oberirdischen Ablagerung von metallurgischen Abprodukten der Stahlwerk Thüringen GmbH in 07333 Unterwellenborn, Kronacher Straße 6, auf der Industriehalde der ehemaligen Maxhütte (in den Gemarkungen Röblitz und Gorndorf) über den mit Bescheid des TLVwA vom 09.03.2005 festgelegten Termin (15.07.2009) einschließlich einer Erweiterung nach Süden gemäß § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss erstreckt sich antragsgemäß auf die zeitlich gestaffelte Ertüchtigung bzw. Neuerrichtung und den Betrieb folgender Deponieteile und Nebenanlagen:

1. Deponiebereich Nord (DK 0) mit einer Gesamtfläche von ca. 9.350 qm (davon Deponiefläche, einschließlich Randwälle 5.550 qm)
2. Hochhalde Mitte (DK I) mit einer Deponiefläche von ca. 41.130 qm
3. Hochhalde Ost (DK I) mit einer Deponiefläche von ca. 20.685 qm (einschließlich zeitweise Nutzung eines Teilbereiches als Zwischenlager für wieder verwertbare Elektroofenschlacke)
4. Hochhalde Süd / Erweiterungsfläche (DK I) mit einer Deponiefläche von ca. 53.820 qm
5. Nebenflächen / Nebenanlagen mit einer Fläche von ca. 44.204 qm

Die zugelassene Ablagerungsfläche für Abfälle beträgt damit insgesamt 121.185 qm und die planfestgestellte Betriebsfläche (einschließlich Nebenflächen für Betriebseinrichtungen) insgesamt 169.189 qm.

In den v.g. Deponiebereichen wird die Ablagerung von insgesamt 1.285.000 cbm Elektroofenschlacke, Pfannofenschlacke, Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, Hütenschutt und Zunder-Hütenschuttgemisch, Bauschutt und Bodenaushub zugelassen:

Dem Träger des Vorhabens wurden im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gera, Hainstraße 21, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

### Auslegung

Der Beschluss einschließlich der Begründung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans

**vom 10.10.2008 bis einschließlich 23.10.2008**

bei den folgenden Behörden während der angegebenen Dienststunden zur Einsicht aus;

- Stadtverwaltung Saalfeld; Markt 6 in 07318 Saalfeld; Bürger- und Behördenhaus; Stadtplanungsamt Zimmer 1.37; Mo, Di und Mi von 9.00 bis 16.00 Uhr  
Do von 9.00 bis 18.00 Uhr  
Fr von 9.00 bis 14.00 Uhr
- Gemeindeverwaltung Kamsdorf; Wilhelm-Pieck-Straße 20 in 07334 Kamsdorf; Bauamt Zimmer 4

- Mo, Mi und Do von 9.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
 Di von 9.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Fr von 9.00 bis 11.30 Uhr
- Gemeindeverwaltung Unterwellenborn;  
 Ernst-Thälmann-Straße 19 in 07333 Unterwellenborn;  
 Bauamt Zimmer 205  
 Mo, Mi und Do von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr  
 Di von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr  
 Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr
  - Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4  
 in 99423 Weimar, Haus 2, Abteilung IV - Umwelt und Raumordnung; Referat 430 Zimmer 2311  
 Mo bis Do von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr  
 Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

**Thüringer Landesverwaltungsamt**

## Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Saalfeld

informiert, dass wegen Kanalbauarbeiten die Straße am Markt, entlang den Liden seit 15. September bis voraussichtlich Ende November 2008 für den Fahrverkehr voll gesperrt wird. Fußgänger können den Arbeitsbereich passieren.

Während der Sperrung wird die Einbahnstraßenregelung in der Straße vor dem Rathaus aufgehoben und die Zu- und Ausfahrt zum/vom Stadtzentrum gewährleistet.

Die OVS GmbH informiert, dass sie mit ihren Stadtlinien wie bisher nur die Haltestelle Markt, Anker bedient.

**Straßenverkehrsbehörde**

## Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO als eine auf den Bürgermeister übertragene Angelegenheit während der sitzungsfreien Zeit

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses, Sonneberger Straße, Fl.-Nr. 2981/70 (Beschluss Nr. B/117/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Werkstatt- und Bürogebäudes, Tektur, Industriestraße, Fl.-Nr. 2870/173 (Beschluss Nr. B/118/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Umbau und Sanierung des vorhandenen Schuppens zur Küche, Klostergasse, Fl.-Nr. 157/5 (Beschluss Nr. B/119/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau Wohnhaus, Zetkinstraße, Fl.-Nr. 3014/81 (Beschluss Nr. B/120/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Nutzungsänderung Wochenendhaus zu Wohnhaus, Altes Gehege, Fl.-Nr.: 3661/3 (Beschluss Nr. B/122/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses (Fertighaus Bien/Zenker), Rasenweg, Fl.-Nr. 155/1 (Beschluss-Nr. B/124/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau Zweifamilienhaus, Straße der Freundschaft, Fl.-Nr. 66/5 (Beschluss-Nr. B/126/2008)

## Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 im Freistaat Thüringen  
 Dipl.-Ing.(FH) Ralf Thomas  
 Kelzstraße 45, 07318 Saalfeld  
 Tel. 03671 / 59 59 -0 Fax: 03671 / 59 59 59  
 E-mail: VS\_Ralf\_Thomas@t-online.de

### Öffentliche Bekanntmachung

An die Beteiligten /Grundstückseigentümer  
 Im Bereich der Strassenschlussvermessung /  
 Katastervermessung B 281 OU Gorndorf  
 (Gemarkungen Saalfeld und Gorndorf)

### Antrag A 043\_06, V 560860\_06; Ankündigung des Abmarkungstermins Mitteilung des Vermessungstermins

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 von der oben genannten Vermessungsstelle wird folgende Katastervermessung / durchgeführt:

#### Zweck:

#### Strassenschlussvermessung

#### Betroffene/s Grundstück/e

Gemeinde: Saalfeld

Flur / Kartenblatt

Flurstücke in Gemarkung Saalfeld:

Ortsblatt und

1605/2,1606/3,1607/5,1608,1609,

Flurlage

1611/2,1612/2,1612/3,1613/8,2062,

Gemarkung

2063;

Saalfeld

Flurlage

Flurstücke in Gemarkung Gorndorf:

Gemarkung

70/17,70/18,70/19,70/23,70/25,

Gorndorf

147/11,153,594/3,594/4,598/4,598/5,

599/3,600/6,649,651/2,652,653,654,

655,656,657/2,657/3,658,659,660,

661,662,663,674,677/1,678,679,

680/6,680/7,680/8,680/9,681,682,

683,684,685,686,687,735,737,774,

775,776,777,780,807,860/2,862/3,

863/2,864/2,866/2,867/3,901/2,

901/3,902,903,904,905,906,907,

908,909,910,911,912/2,914,915,

916,917/2,917/3,921/2,921/4,922/4,

922/5,922/6,922/7,923/3,923/4,924/2,

924/4,926/4,927/3,928/4,930/3,954,

955,956,957,958,959,960,961,962,963;

#### Eigentümer:

Die Eigentümer der o.g. Flurstücke

#### Antragsteller:

Strassenbauamt Mittelthüringen, Erfurt

#### Angaben zum Beginn des Vermessungs- bzw. Abmarkungstermins:

Beginn: Ab 01. Oktober 2008

Die Teilnahme ist Ihnen freigestellt

Mit freundlichen Grüßen

**Dipl.-Ing.(FH) Ralf Thomas**

## Hinweise zum Verwaltungsverfahren Abmarkung /Abmarkungstermin:

### 1. Abmarkungstermin:

Beim Abmarkungstermin werden zunächst die bestehenden Grundstücksgrenzen auf ihre Übereinstimmung mit dem Katasternachweis untersucht und die Beteiligten angehört. Anschließend werden fehlende und ggf. neu festgelegte Grenzpunkte abgemarkt. Der Abmarkungstermin kann sich durchaus, je nach Umfang und Schwierigkeit, über einen längeren Zeitraum (Wochen, Monate) erstrecken. Er endet mit der Aufnahme des Abmarkungsprotokolls bzw. mit der Rechtskraft der damit im Zusammenhang stehenden Abmarkungsbescheide.

### 2. Termin zur Aufnahme des Abmarkungsprotokolls:

Zum Abschluß des Abmarkungstermins wird ein Termin zur Aufnahme des Abmarkungsprotokolls angesetzt und die Beteiligten dazu geladen. Zu diesen Termin wird den Beteiligten bzw. Ihren bevollmächtigten Vertreter, das Ergebnis der Vermessung, die Verläufe der

festgestellten Grundstücksgrenzen, ggf. der neu festgelegten Grundstücksgrenzen, sowie deren Abmarkung bekanntgegeben.

### 3. Bevollmächtigte Vertretung / Vollmacht / Beistand:

Sie können sich zu jeden Zeitpunkt im Verfahren durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen oder weitere Personen als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch, wenn Sie nicht bis zur Aufnahme des Abmarkungsprotokolls am Abmarkungstermin teilnehmen können. Bei einer Bevollmächtigten Vertretung im Verfahren ist eine konkrete und vom Beteiligten unterschriebene Vollmacht (bzw. Erbschein/Testament, bzw. Vormundschaftsentscheidung), durch den Bevollmächtigten zum Termin zu übergeben. Beachten Sie, dass diese Vollmacht, bis zum Eingang eines Widerrufs im Verfahren gültig ist und verbindliche Rechtswirkungen herbeiführen kann. Ehegatten sind nicht automatisch durch den anwesenden Ehepartner vertreten, auch in diesem Fall bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

### 4. Legitimation / Personalausweis

Dritten (Unbeteiligten) gegenüber sind wir zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden daher gebeten, Ihren **Personalausweis** bei der Teilnahme an den Terminen, sowie **ggf. Ihre Vollmacht mitzubringen** und zur Legitimation nach Aufforderung vorzulegen.

### 5. Abmarkungsbescheid / Abmarkungsnachricht:

Beteiligte Grundstückseigentümer, sowie Inhaber grundstücksgleicher Rechte (lt. Grundbuch), die bei dem Abmarkungstermin nicht anwesend waren und keinen Vertreter entsandt haben oder beim Abmarkungstermin die Abmarkung nicht anerkennen, erhalten

einen Abmarkungsbescheid. Dies gilt nicht, wenn lediglich schiefstehende Grenzzeichen aufgerichtet wurden bzw. keine Veränderung an den betreffenden Abmarkungen vorgenommen wurden. Als sonstige/r Berechtigte/r werden Sie dann, über den Vollzug des Abmarkungs-verfahrens, benachrichtigt (Abmarkungsnachricht).

### 6. Kosten und Auslagen:

Kosten, die Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten durch die Teilnahme am Abmarkungs- und/oder Vermessungstermin entstehen, werden nicht erstattet.

### 7. Unterirdische Anlagen / Vermeidung von Schäden

Um möglichen Beschädigungen an unterirdischen Anlagen z.B. Leitungen (Strom, Gas, Wasser, Telefon o.ä.) vorzubeugen, werden Sie aufgefordert, diese bereits bei Beginn des Vermessungs-/Abmarkungstermins anzuzeigen und Ihre Lage gut erkennbar in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.

### 8. Betretungsrecht / Duldungspflicht:

Die mit der Vermessung und Abmarkung beauftragten Personen sind ermächtigt, Grundstücke zu betreten bzw. zu befahren (§ 10 Abs. 1 des Thüringer Abmarkungsgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl S. 285 -289-) und § 14 Abs. 1 des Thüringer Katastergesetzes vom 7. August 1991 (GVBl S. 285).

**Für die Dauer der Vermessung und Abmarkung ist von dem/n Eigentümer/n bzw. Nutzungsberechtigten der freie und ungehinderte Zugang zu den betroffenen Grundstücken zu gewährleisten.**

## Ende des amtlichen Teils

## Termine, Tipps und Informationen

### Bekanntgabe einer Straßensammlung 2008

Die Stadtverwaltung gibt im Auftrag bekannt, dass in diesem Jahr die Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (AZ: 200.5-2152.10-09/08 TH) im

Zeitraum  
27. Oktober bis  
16. November 2008  
stattfindet.  
Günter Siebroth  
Büro Bürgermeister

### Matthias Machwerk

mit seinem neuen Programm „Menschen! Macken! Mutationen!“ am 18.10.2008, 20:00 Uhr, Meininger Hof Saalfeld, kleiner Saal

Matthias Machwerk zeichnete sich in der Vergangenheit als Autor zahlreicher Kabarettbühnen wie „Die Kneifzange“, „Die Stachelschweine“, „Marga Bach“, „Die Kaktusblüte“ und der „Herkuleskeule“ aus. Nun auch im „Quatsch Comedy Club“ vertreten, wird er zum Schrecken aller Miesepeter- und Petras. In seinem neuen, rasanten Lachwerk philosophiert er über Männer, Frauen, Einzeller, Politiker, Klimawandel und andere heiße Luft. Machwerk gilt auch als Gandhi im Geschlechterkampf. Seine Thesen übers Anmachen, Anbaggern und Anwidern garantieren „eine Lachsalve nach der anderen“.

Machwerk wird den Beweis antreten, dass man beim Fahrradfah-

ren abnimmt, wenn man den Sattel abnimmt. Die Ausstellung „Körperwelten“ wird bei ihm zur postmortalen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme. Und seine Sparmaßnahmen gipfeln in der Aufforderung, Schlafzimmer nicht mehr zu lüften, da sonst Wärme und Methangas verloren gehen. Karten im Vorverkauf im Meininger Hof, in den Informationen Saalfeld, Rudolstadt, Bad Blankenburg, Pößneck, Lobenstein und Leutenberg, in den OTZ-Geschäftsstellen Saalfeld, Rudolstadt, Pößneck, Arnstadt und Ilmenau in den Reisebüros Lautenschläger sowie online unter [www.meininger-hof.de](http://www.meininger-hof.de).

Kulturbetrieb „Meininger Hof“

### SAALFELD - Stadt der Märkte

6. Oktober 2008, Marktplatz/Boulevard  
Montagsmarkt

11. Oktober 2008, Marktplatz/Boulevard  
32. Trödelmarkt

### 23. Saalfelder Jazztage

im Meininger Hof Saalfeld, Alte Freiheit 1

30.10.2008

19 Uhr  
Mehrdimensionales  
Kunstprojekt  
„Piano in Rot“

1.11.2008

20 Uhr  
Eröffnungskonzert:  
Michael Maass & Crazy  
Hambones feat. Vince Weber  
(Blues & Boogie)

5.11.2008

20 Uhr  
Modern-Jazz bei Kerzenschein  
Scott Dubois Quartett, Projekt  
„Weggefährten“ mit  
Gebhard Ullmann

8.11.2008

19 Uhr  
Dixie-Night  
GENERAZZIONEN-Projekt,  
Blue-Dragons-Jazzband, The Hot  
Swingers, Jazzende Lehrer

und

7.11.2008

20 Uhr,  
Schier-Optik, Saalstraße  
Jazz bei Schier:  
Das Beste aus der Schweiz  
Elina Duni & Band

9.11.2008

10.30 Uhr,  
„Pappenheimer“, Fleischgasse  
Jazz-Frühshoppen,  
Jazzende Lehrer